

Wer muss eine Stoffstrombilanz erstellen?

gültig bis Dezember 2022

Ges.-Stickstoff-Anfall aus eigener Viehhaltung > 750 kg N/Jahr ⁽¹⁾?

(750 kg N entspricht ca. 6 Milchkühe, 7 Mutterkühe, 18 Mastbullen, 25 Sauen oder 60 Mastschweine)

Ja

Nein

Hat der Betrieb > 50 GV ⁽²⁾ und > 2,5 GV/ha LF ⁽³⁾?

(50 GV entspricht 50 Milchkühen, 50 Mutterkühen, 50 Mastbullen, 150 Sauen oder 300 Mastplätzen und weniger als 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche)

Ja

Nein

Aufnahme von Wirtschaftsdünger ⁽⁴⁾ > 750 kg Ges.-N?

(das entspricht ca. 200m³ Rindergülle, 160 m³ Schweinegülle, 150 m³ Biogasgülle, 125 t Rindermist oder 25 t Hühnertrockenkot)

Ja

Nein

Sind im letzten Nährstoffvergleich nach DüV Hinweise auf einen nicht nachhaltigen und nicht ressourceneffizienten Umgang ⁽⁵⁾ mit Nährstoffen enthalten?

Nein

Ja

Besteht ein funktionaler Zusammenhang (Aufnahme und/oder Abgabe von Wirtschaftsdüngern ⁽⁴⁾) mit einem Betrieb, der stoffstrombilanzpflichtig ist?

Ja

Nein

Stoffstrombilanz erforderlich

keine Stoffstrombilanz erforderlich

Betreibt der Betrieb eine Biogasanlage? Und nimmt Wirtschaftsdünger ⁽⁴⁾ aus Betrieben auf?

Ja

Nein

Angegebene Werte sind Beispiele, Düngerechtlich sind die Werte nach DüV § 3 Abs. 4 und Anlage 1 Tabelle 1, bindend!
Fußnoten

- (1) ohne Abzug von Stall- und Lagerungsverlusten,
- (2) Großvieheinheit,
- (3) Landwirtschaftlich genutzte Fläche,
- (4) Gülle, Gärreste, Festmiste, HTK etc..
- (5) Wert nach Anlage 5 Zeile 12 der DüV größer 50 (N) bzw. 10 (P2O5)